

Sparte HANDEL

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom
20.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die
Grundumlage des Landesgremiums Steiermark des Außenhandels
wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in einem festen Betrag
pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:.....EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 220,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 100,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG)	EUR 76,00

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des
Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der
Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. §2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR 38,00
zu entrichten.	

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in
Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.